

# **Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit im Fernsehgemeinschaftsprogramm „Das Erste“ und bei non-linearen Videoangeboten der ARD (ARD-Fernseh- und -Videovertrag)**

vom 24.11.2020

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

- Bayerischer Rundfunk
- Hessischer Rundfunk
- Mitteldeutscher Rundfunk
- Norddeutscher Rundfunk
- Radio Bremen
- Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Saarländischer Rundfunk
- Südwestrundfunk
- Westdeutscher Rundfunk

(im Folgenden „Rundfunkanstalten“) schließen zur Wahrnehmung der ihnen durch die Landesgesetze übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie in Ausführung des zwischen den Ländern der Bundesrepublik am 31.8.1991 geschlossenen ARD-Staatsvertrags und unter Beachtung von § 26 Medienstaatsvertrag, der auf dieser Grundlage ergangenen „Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm ‚Erstes Deutsches Fernsehen‘ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten“ sowie der Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung:

## **1. Fernsehgemeinschaftsprogramm und gemeinschaftliche non-lineare Videoangebote**

Die Rundfunkanstalten veranstalten ein gemeinsames Fernsehprogramm (Fernsehgemeinschaftsprogramm „Das Erste“) und gemeinschaftliche Videoangebote auf digitalen Plattformen wie der ARD-Mediathek, u.a.:

- a) Das lineare Fernsehgemeinschaftsprogramm setzt sich aus den Programmbeiträgen der Rundfunkanstalten zusammen. Sofern programmlich geboten und wirtschaftlich zweckmäßig, wird das Fernsehprogramm ergänzt durch Beiträge der Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA).
- b) Die Rundfunkanstalten veranstalten gemeinsame non-lineare Videoangebote wie insbesondere die ARD-Mediathek, die sich aus den Mediatheken der einzelnen Rundfunkanstalten, den Inhalten des Fernsehgemeinschaftsprogramms „Das Erste“ und Angeboten der Rundfunkanstalten, Beiträgen von Gemeinschaftseinrichtungen sowie allen der Gemeinschaft aus weiteren Angeboten zur Verfügung stehenden Inhalten speist. Die jeweils geltenden Verweildauern sind zu beachten.
- c) Die Video-Programmkonferenz setzt den strategischen Rahmen für die gemeinschaftlichen Videoangebote. Die in Verwaltungsvereinbarungen programmlicher GSEA geregelten Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.
- d) Die Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen und die GSEA ARD-Online stimmen sich hinsichtlich der ARD-Mediathek im Sinne einer integrierten Programmstrategie, -planung und -distribution eng ab.

## **2. Video-Programmkonferenz (Fernsehen und non-lineare Angebote), Programmbeirat**

Für das Fernsehgemeinschaftsprogramm und die gemeinschaftlichen non-linearen Angebote arbeiten die Rundfunkanstalten inhaltlich wie folgt zusammen:

- a) Eine Video-Programmkonferenz (Fernsehen und non-lineare Angebote) wird gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder dieser ständigen Video-Programmkonferenz sind die Intendanten/innen der Rundfunkanstalten oder ihre Beauftragten sowie der/die Vorsitzende (ARD-Programmdirektor/in). Die Video-Programmkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- b) Der/Die Channel-Manager/in der ARD-Mediathek und die Leitung der linearen Programmplanung des Fernsehgemeinschaftsprogramms sowie die Programmkoordinatoren/innen nehmen an den Sitzungen der Video-Programmkonferenz beratend teil.
- c) Zur Programmebeobachtung und zur Beratung der Video-Programmkonferenz wird ein Programmbeirat gebildet. Er setzt sich aus je einer/m Vertreter/in jeder Rundfunkanstalt zusammen, der/die dem Rundfunkrat der Rundfunkanstalt angehört. Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft (Hauptversammlung) einzuladen ist. Beratung und Beobachtung durch den Programmbeirat umfassen Fragen der Gestaltung und Struktur des Fernsehgemeinschaftsprogramms und der gemeinschaftlichen non-linearen Angebote insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der „Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm ‚Erstes Deutsches Fernsehen‘ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten“ einschließlich der jugendschutzkonformen Gestaltung des Programms (Richtlinien gemäß § 31 Abs. 1 Medienstaatsvertrag). Der Programmbeirat berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen und Beobachtungen den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten und der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK).

## **3. Vorsitz der Video-Programmkonferenz**

- a) Die Rundfunkanstalten wählen auf mindestens 2 Jahre eine/n Vorsitzende/n der Video-Programmkonferenz (ARD-Programmdirektor/in). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Rundfunkanstalten.
- b) Die Intendanten/innen berufen einen oder mehrere Stellvertreter/innen im Einvernehmen mit dem/der ARD-Programmdirektor/in.
- c) Auf den/die stellvertretende/n ARD-Programmdirektor/in geht im Vertretungsfall die Stimmberechtigung und der Vorsitz der Video-Programmkonferenz über. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Video-Programmkonferenz.

## **4. Channel-Manager/in ARD-Mediathek, Planung des Fernsehgemeinschaftsprogramms, Programmkoordinatoren/innen, GSEA ARD-Online**

- a) Für die ARD-Mediathek wird ein/e Channel-Manager/in bestellt, der/die der Programmleitung Erstes Deutsches Fernsehen angehört. Er/Sie ist programmlich für die Gestaltung der ARD-Mediathek zuständig und arbeitet hierzu im Rahmen der integrierten Programmplanung mit der linearen Planung des Ersten, den Koordinationen und den Rundfunkanstalten zusammen. Ihm/Ihr sind die redaktionellen Mitarbeiter/innen des Channel-Managements am Standort Mainz fachlich unterstellt. Die disziplinarische Zuordnung bleibt unberührt.
- b) Der/Die Channel-Manager/in ARD-Mediathek wird im Benehmen mit dem/der ARD-Programmdirektor/in für mindestens 2 Jahre von den Intendanten/innen berufen.
- c) Für einzelne Programmgenres und -sparten des gemeinschaftlichen linearen Fernseh- sowie des non-linearen Videoangebotes werden auf Vorschlag des/der ARD-Programmdirektors/Programmdirektorin mit Zustimmung der Mehrheit der Video-Programmkonferenz (Intendanten/innen) befristet Programmkoordinatoren/innen berufen, deren Aufgaben unter Ziff. 5b) geregelt sind.

- d) Der/Die Leiter/in der GSEA ARD-Online ist zuständig für das Produktmanagement und die Distribution der ARD-Mediathek. Ihm/Ihr werden dazu die in der Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen in München mit Produktentwicklung und Distribution der ARD-Mediathek befassten Mitarbeiter/innen fachlich unterstellt. Die disziplinarische Zuordnung bleibt unberührt.

### **5. Arbeitsweise der Video-Programmkonferenz**

- a) Der/Die ARD-Programmdirektor/in erarbeitet das Programm des Fernsehgemeinschaftsprogramms und der gemeinschaftlichen non-linearen Angebote im Sinne einer integrierten Programmstrategie in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendanten/innen der Rundfunkanstalten oder ihren Beauftragten.
- b) Die Programmkoordinatoren/innen erarbeiten Vorschläge für das Fernsehgemeinschaftsprogramm und die gemeinschaftlichen non-linearen Angebote auf Basis der mit dem/der Channel-Manager/in und der Programmplanung vereinbarten Rahmensetzungen (Schemata, Mengengerüste u.ä.) sowie der Pläne und Vorschläge der einzelnen Rundfunkanstalten. Auf Empfehlung des/der Vorsitzenden kann die Video-Programmkonferenz beschließen, Rundfunkanstalten mit der Herstellung bestimmter Sendungen und Abrufangebote zu beauftragen. Diese Beiträge müssen den nach Gesetz und Satzung bei den Rundfunkanstalten geltenden Programmrichtlinien entsprechen.
- c) Der/Die ARD-Programmdirektor/in kann den Rundfunkanstalten im Rahmen dieser Vereinbarung Auflagen zur Erfüllung ihrer Zulieferverpflichtung machen. Kommt eine Rundfunkanstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.
- d) Die Video-Programmkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **6. Pflichtanteile der Rundfunkanstalten**

- a) Die Rundfunkanstalten verpflichten sich, folgende Hundertsätze des Fernsehgemeinschaftsprogramms „Das Erste“ zu übernehmen (Pflichtanteil):

|                             |            |       |
|-----------------------------|------------|-------|
| Bayerischer Rundfunk        | 16,25      | %     |
| Hessischer Rundfunk         | 7,45       | %     |
| Mitteldeutscher Rundfunk    | 10,60      | %     |
| Norddeutscher Rundfunk      | 17,40      | %     |
| Radio Bremen                | 0,75       | %     |
| Rundfunk Berlin-Brandenburg | 7,10       | %     |
| Saarländischer Rundfunk     | 1,15       | %     |
| Südwestrundfunk             | 18,25      | %     |
| Westdeutscher Rundfunk      | 21,05      | %     |
| <br>Summe                   | <br>100,00 | <br>% |

- b) Die prozentuale Aufteilung ist auch in den einzelnen Programmsparten (wie Politik, Gesellschaft, Kultur, Wissen, Fernsehspiel, musikalische Sendungen, Unterhaltung, Familienprogramm, Spielfilm, Sport, kirchliche Sendungen) einzuhalten. Hiervon darf die Video-Programmkonferenz jedoch Ausnahmen machen. Durch solche Ausnahmen kann keine Rundfunkanstalt gegen ihren Willen verpflichtet werden, in den einzelnen Programmsparten mehr zu produzieren als dem Pflichtanteil am Gesamtprogramm entspricht.
- c) Bei der Berechnung der von den einzelnen Rundfunkanstalten mit Programmbeiträgen zu füllenden Stunden bleibt die Zeit außer Ansatz, die mit Sendungen oder Sendereihen gemäß Ziffer 10 oder mit außervertraglichen („freiwilligen“) Beiträgen dieser Rundfunkanstalten zum Gemeinschaftsprogramm oder mit übernommenen Eurovisionssendungen ausgefüllt wird.

- d) Die einzelnen Rundfunkanstalten verpflichten sich im Einvernehmen mit dem/der Channel-Manager/in und der Video-Programmkonferenz im Rahmen vereinbarter Mengengerüste zu regelmäßigen und auch originären Programmlieferungen an die gemeinschaftlich veranstaltete ARD-Mediathek.

### **7. Verzicht auf Ausstrahlung**

- a) Jede Rundfunkanstalt ist berechtigt, in ihrem Sendegebiet auf die terrestrische Ausstrahlung von Teilen des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu verzichten und es insoweit durch einen eigenen Beitrag zu ersetzen; die bundesweit einheitliche Satellitenausstrahlung und die ARD-Mediathek bleiben unberührt.
- b) Die Rundfunkanstalten stellen auf Anforderung zeitnah nach Ausstrahlung den anderen vertragsschließenden Rundfunkanstalten Aufzeichnungen von Sendungen und Beiträgen zur Verfügung. Landesrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Beweissicherung bleiben unberührt.

### **8. Gestaltung der Produktionsverträge**

Die Rundfunkanstalten haben ihre Produktionsverträge so zu gestalten, dass eine Ausstrahlung bzw. Bereitstellung auf Abruf der für das Gemeinschaftsprogramm und die ARD-Mediathek bestimmten Beiträge über alle Verbreitungswege der vertragsschließenden Rundfunkanstalten möglich ist. Sie haben dabei unbeschadet der Möglichkeit interner Verrechnung im Einzelfall die anderen Rundfunkanstalten von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Video-Programmkonferenz kann zum Zwecke der Programmplanung Vorgaben für den Umfang des inhaltlichen Rechteerwerbs machen.

### **9. Kosten des Pflichtanteils, Ausgleichspflicht**

Jede Rundfunkanstalt trägt die Kosten ihres Pflichtanteils am Gemeinschaftsprogramm selbst. Kommt eine Rundfunkanstalt der Verpflichtung nach Ziff. 6 nicht nach, so hat sie den fehlenden Programmteil im folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

### **10. Kosten bei zusätzlichen Sendungen**

Wird eine Rundfunkanstalt – ohne Anrechnung auf ihren Pflichtanteil der Ziff. 6 – mit der Gestaltung eines Abrufangebotes, einer Sendung oder einer Sendereihe (z.B. Tagesschau und Tagesthemen, Sportschau, Programmvorschau) für das Gemeinschaftsprogramm und/oder die non-lineare Verbreitung beauftragt, so sind die der beauftragten Rundfunkanstalt dadurch entstehenden Kosten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, von den Rundfunkanstalten im Verhältnis ihrer Pflichtanteile gemäß Ziff. 6 (Fernsehschlüssel) zu tragen. Entsprechendes gilt für die Kosten von gemeinschaftlich beschafften Sendungen (z.B. Filmpakete, Olympische Spiele und dergleichen).

### **11. Kündigung**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Rundfunkanstalt, die beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen, hat ihre Absicht unter Darlegung der Gründe den übrigen Rundfunkanstalten 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Nach Anzeige der Kündigungsabsicht haben die Rundfunkanstalten im Hinblick auf die staatsvertraglichen Verpflichtungen in §§ 1 und 2 ARD-Staatsvertrag die Pflicht, in Beratungen einzutreten.

München, 16.12.20

---

Ort, Datum

u. wilhelm

---

Ulrich Wilhelm  
(Bayerischer Rundfunk)

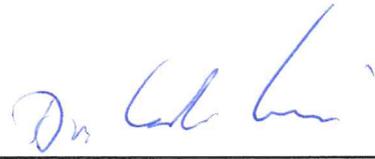
Frankfurt, 16.12.20

Ort, Datum

  
Manfred Krupp  
(Hessischer Rundfunk)

Leipzig, 18.12.2020

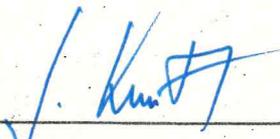
Ort, Datum



---

Prof. Dr. Karola Wille  
(Mitteldeutscher Rundfunk)

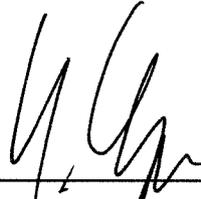
Hamburg, 17.12.2020  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Joachim Knuth  
(Norddeutscher Rundfunk)

  
\_\_\_\_\_  
Andrea Lütke  
(Norddeutscher Rundfunk)

Bremen, 16.12.20

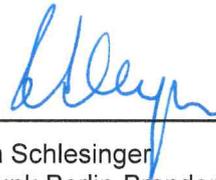
Ort, Datum



Dr. Yvette Geener  
(Radio Bremen)

Berlin, 21. 12. 2020

Ort, Datum



---

Patricia Schlesinger  
(Rundfunk Berlin-Brandenburg)

Str. 16. 12. 2020

Ort, Datum

T. Kleist

Prof. Thomas Kleist  
(Saarländischer Rundfunk)

Gießhof, 16.12.20

Ort, Datum

Kai Giffke

Prof. Dr. Kai Gniffke  
(Südwestrundfunk)

Köln, 16. Dezember 2020

---

Ort, Datum



---

Tom Buhrow  
(Westdeutscher Rundfunk)